

e) die im Augenblick des angeblich auf den Geschädigten verübten Überfalls erlittenen Verletzungen von diesem übertrieben werden.

Der Verkaufsstellenleiter des Dorf depots, B., wurde eines Morgens unweit seines Hauses in halb bewußtlosem Zustand auf der Erde liegend aufgefunden. Der B. erzählte, er sei am Vorabend von zwei Unbekannten überfallen worden, die ihm die Schlüsseltasche mit den Ladenschlüsseln fortgenommen und ihm Schläge auf den Kopf versetzt hätten; daraufhin habe er das Bewußtsein verloren. Der Laden stand tatsächlich offen, und in ihm herrschte Unordnung. Nicht weit vom Laden wurde ein Sack mit verschiedenen Waren, u. a. mit drei Flaschen Wein und einer Büchse Konfitüre, gefunden. Auf den Flaschen und auf der Büchse entdeckte man Fingerspuren. Der Wert des insgesamt Gestohlenen belief sich, wie später festgestellt wurde, auf 22 000 Rubel. Im Gesicht hatte der B. Kratzer, die der Ortsarzt als die Spuren von Schlägen diagnostizierte, und außerdem stellte er bei B. (hauptsächlich auf Grund seiner Klagen) eine Gehirnerschütterung fest.

Nachdem durch die Expertise geklärt worden war, daß die Fingerspuren auf den Flaschen und auf der Büchse von B. stammten, entstanden Zweifel an der Richtigkeit seiner Aussagen. Es konnte jedoch auch sein, daß diese Spuren von ihm früher beim Umräumen der Waren hinterlassen worden waren, um so mehr, als der B. nach Ansicht leitender Personen des Dorfdepots als „über jeden Verdacht erhaben“ anzusehen war.

Die Revisionskommission prüfte die Richtigkeit der beiden früher durchgeführten Bestandsaufnahmen, in deren Akten fixiert worden war, daß sich im Geschäft alles in bester Ordnung befand. Im Ergebnis der Überprüfung gelang es jedoch zu ermitteln, daß ein kleines Warenmanko bereits durch die erste Inventur entdeckt worden war, das sich bei der zweiten Inventur noch vergrößert hatte; der B. hatte jedoch die Bestandsaufnehmer in beiden Fällen überredet, in den Akten nicht die faktisch vorhandene Warenmenge, sondern die in den Büchern verzeichnete anzugeben, so daß nur auf diese Weise das Manko verborgen blieb.

Die gerichtsmedizinische Expertise enthielt die Schlußfolgerung, daß bei B. keine Gehirnerschütterung vorlag und daß er überhaupt keinerlei Spuren ernsthafter Verletzungen aufwies.

Der B. gestand nun, daß er von niemandem überfallen worden war, daß er sich vielmehr das Gesicht selbst zerkratzt und die Anzeige bezüglich des Überfalls erstattet hatte, um der Verantwortung für das Warenmanko zu entgehen.